

731. Baugesetz. A. Der Stadtrat Winterthur hat mit dem Gemeinderat Töß Unterhandlungen gepflogen betreffend Erstellung einer Verbindungsstraße von der Einmündung der Grenzstraße in die Tößfeldstraße bis zur Bahnhofstraße in Töß bei deren Einmündung auf den Stationsplatz, von welchem Straßenprojekt zirka 100 m im Stadtbann Winterthur und 180 m im Gemeindebann Töß gelegen sind.

Der Gemeinderat Töß hat zu dem Projekt eine ablehnende Haltung eingenommen, weil die Kosten der Strecke im Banne Töß in keinem Verhältnis stünden zum Vorteil der Straße für die Gemeinde. Die Straße diene ausschließlich dem im Stadtgebiet gelegenen Tößfeldquartier als Zufahrt zur Station Töß.

B. Um die Erbauung der Straße zu erleichtern, stellt der Stadtrat Winterthur mit Eingabe vom 22. Oktober 1895 an den Regierungsrat das Gesuch, er möchte das Gebiet der Gemeinde Töß, welches begrenzt wird durch das Bahnhofareal, die Bahnhofstraße, die Agnesstraße und die Stadtgrenze, gestützt auf § 1 lit. d des Baugesetzes, diesem Gesuche unterstellen.

C. Dieses Gesuch des Stadtrates wurde dem Gemeinderat Töß zur Vernehmlassung zugestellt und von demselben in längerer Eingabe vom 19. November 1895 ablehnend begutachtet.

Der Gemeinderat stellt folgende Anträge:

1. In Anbetracht, daß sämtliches Areal in dem Gemeindebann Töß, welches der Stadtrat Winterthur unter das städtische Baugesetz gestellt haben möchte, bis auf einen kleinen Bruchteil nach allen gerechten Anforderungen bereits überbaut ist und keiner neuen Straßenzüge weder in seinem innern noch nach dem Außengebiet bedarf, soll in seinen gegenwärtigen Verhältnissen und Baugesetzen zu belassen sein.

2. Die projektirte Straße möchte nach Antrag des Gemeinderates von der Gemeindegrenze Winterthur nach Plan und gegebener Baulinie bis zur projektirten Verbindungsstraße zur Agnesstraße ausgeführt werden; die Baulinie aber bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße fortgesetzt und für alle Zeiten bestimmt werden, damit bei allfälliger späterer Veränderung der jetzt bestehenden Gebäulichkeiten die Einführung dieses Teilstückes erleichtert würde, der Ausführung selbst nichts mehr im Wege stünde.

3. Sollte die Durchführung der Straße nach aufgelegtem Plane in ihrer ganzen Länge, wie solche der Stadtrat Winterthur verlangt, aus Ihrem Entscheide hervorgehen, so übernimmt die Gemeinde Töß unter Ratifikation der Gemeindeversammlung $\frac{1}{3}$ Teil der sämtlichen Kosten, mit der weiteren Bedingung, daß der Staat solche nach deren Erstellung als Straße I. Klasse erklärt.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Was zunächst den Streit betreffend den Bau der Straße und die Verlegung der Kosten betrifft, so kann derselbe zurzeit nicht Gegenstand eines Regierungsbeschlusses bilden. Wenn darüber zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden kann, so hat in erster Instanz der Bezirksrat zu entscheiden. Die Frage ist heute nur die, ob gemäß dem Antrag des Stadtrates Winterthur das sogenannte Agnesquartier in Töß dem Baugesetz zu unterstellen sei.

Bekanntlich wurde durch Regierungsbeschluß vom 18. Juli 1893 das auf der entgegengesetzten Seite der Station Töß gelegene Gebiet zwischen der Waldshuter- und Winterthurerbahnlinie, der Stadtgrenze, Reutgasse und Krummackerbord, unter das Baugesetz gestellt. So-

dann wurde im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 unterstellt das sogenannte Nägelseequartier, und endlich ist bereits ein Gesuch anhängig betreffend Unterstellung eines Gebietes bei der Steigmühle, ebenfalls im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3. Vor der Anwendung des Gesetzes auf das eigentliche Dorf Töb, also auf den der Stadt zunächst gelegenen Gemeindeteil, scheint aber der Gemeinderat zurückzuschrecken, obgleich diese Maßregel schon längst im Interesse einer richtigen Entwicklung dringend wünschbar gewesen wäre. Einen Beweis hiefür hat der Gemeinderat in letzter Zeit selbst geleistet, indem er die Direktion der öffentlichen Arbeiten um Aufstellung eines Baulinienplanes für die Zürcherstraße angegangen hat.

Für das in Frage liegende Quartier hält der Gemeinderat die Unterstellung unter das Baugesetz deswegen nicht für notwendig, weil dasselbe beinahe ganz überbaut sei. Dieser Einwand ist allerdings nicht ganz unzutreffend; allein der Gemeinderat Töb vermag keinen triftigen Grund gegen Einführung des Baugesetzes anzuführen, mit andern Worten er ist nicht in der Lage, darzutun, daß die Gemeinde von der Unterstellung des fraglichen Quartiers unter das Gesetz irgend welchen Schaden oder Nachteil habe. Andererseits ist aber ziemlich sicher, daß die projektirte Straße, wenn sie zur Ausführung gelangt, der Gemeinde weniger Kosten verursachen wird, wenn das Gebiet unter Baugesetz gestellt ist. Dem Gesuche des Stadtrates Winterthur wird somit zu entsprechen sein. Man könnte sich nun noch fragen, ob nicht weiter gegangen, d. h. ein größerer Teil des Dorfes dem Baugesetz unterstellt werden sollte. Da die bezügliche Kompetenz des Regierungsrates aber etwas beschränkt zu sein scheint (siehe Stüßi, Kommentar zum Baugesetz, zweite Auflage, pag. 5, No. 16), so mag es bei dem Antrage des Stadtrates sein Verbleiben haben. Sollte die Gemeinde Töb nicht von selbst zu besserer Einsicht gelangen, so bliebe immer noch der durch § 1 lit. c vorgezeichnete Weg offen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. In der Gemeinde Töb wird, gestützt auf § 1 lit. d des Baugesetzes, diesem Gesetze unterstellt das Gebiet zwischen dem Bahnhofareal, der Bahnhofstraße, der Agnesstraße und der Stadtgrenze Winterthur, mit Einschluß eines 30 m breiten Streifens längs den beiden erwähnten Straßen.

II. Disp. 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu publiziren.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Töb, den Stadtrat Winterthur unter Rückstellung des eingereichten Straßenprojektes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.